

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

Bechtle Aktiengesellschaft

Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart
unter HRB 108581

(nachfolgend "**Organträgerin**" genannt)

und

Bechtle Financial Services AG, Berlin

Gutenbergstraße 15
10587 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
unter HRB 139572 B

(nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt)

Vorbemerkungen

Einziges Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 139572 B eingetragenen Bechtle Financial Services AG mit Sitz in Berlin ist die Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm.

Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft besteht seit dem 1. Januar 2017 ein Ergebnisabführungsvertrag, der, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 mit nachfolgendem geänderten Wortlaut fortgilt.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen

Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.

- (2) Die Organgesellschaft hat bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor sie eine Zahlung an die Organträgerin leistet. Das Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere die für die Organgesellschaft geltenden bank- und zahlungsdiensteaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei pflichtgemäßer Ausübung dieses Ermessens nicht mehr erforderliche andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, der Organgesellschaft einen vollen Ausgleich für alle Verluste der Organgesellschaft zu gewähren. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die geänderte Fassung dieses Vertrages gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024.
- (2) Die Änderung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Organgesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden kann, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Organträgerin ändert, der Organgesellschaft einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Eine Änderung dieses Vertrages ist möglich, wenn bank- oder zahlungsdiensteaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.

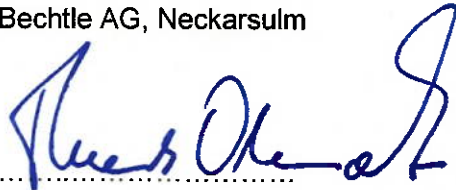
§ 4 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder

Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Neckarsulm, den 26. Februar 2024

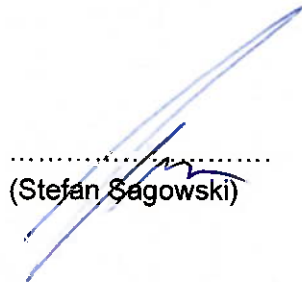
Bechtle AG, Neckarsulm



.....
(Dr. Thomas Olemotz)

Gaildorf, den 26. Februar 2024

Bechtle Financial Services AG, Berlin



.....
(Stefan Sagowski)